

	Gemeindevorstandsvorlage	
	Vorlagen-Nr.: GV/0528/2016-2021	Vorlagenbearbeitung: Ingeborg Brühl
Aktenzeichen: FD III/1/610-20/br	Federführung: Fachdienst III/1	Datum: 17.04.2018

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 22/2016 „Gewerbegebiet an der L 3026,, – 1.
Änderung OT Niedernhausen
hier: Durchführungsvertrag**

Beratungsfolge	Behandlung
Gemeindevorstand	nicht öffentlich
Bau-, Umwelt- und Sozialausschuss	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich
Ortsbeirat Niedernhausen	öffentlich
Gemeindevertretung	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevertretung wird empfohlen, wie folgt zu beschließen:

Der anliegende Vertrag zur Durchführung des Vorhabens, „Erweiterung, Modernisierung und Umgestaltung der Aldi-Filiale in Niedernhausen“ auf dem Grundstück, Gemarkung Niedernhausen, Flur 6, Flurstücke 163/37 und 163/45, Frankfurter Straße 11-13 mit Aldi Montabaur, Unternehmensgruppe Aldi Süd, Am Galgen 21, 56410 Montabaur, vertreten durch Herrn Martin Brüggemeyer, Geschäftsführer und Herrn Volker Bredler, Leiter der Filialentwicklung und Prokurist wird beschlossen.

Reimann
Bürgermeister

Finanzielle Auswirkung: keine

Teilhaushalt:
Sachkonto / I-Nr.:
Auftrags-Nr.:

Sachverhalt:

Der Durchführungsvertrag ist neben dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan und dem Vorhaben- und Erschließungsplan das dritte Element des Vorhaben- und

Erschließungsplanes nach § 12 Baugesetzbuch.

Der Durchführungsvertrag ist nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

Sofern aufgrund der Offenlage des Bebauungsplanentwurfes keine wesentlichen Einwendungen vorgetragen werden, die eine Änderung des Bebauungsplanentwurfes und eine erneute Offenlage erfordern, beabsichtigt der Vorhabenträger einen Bauantrag nach § 33 BauGB (Vorhaben während der Planaufstellung) zu stellen. Hierfür muss dann auch der Durchführungsvertrag abgeschlossen sein.

Sollten aufgrund der Offenlage des Bebauungsplanes noch wesentliche Änderungen des Planes erforderlich werden, ist der Durchführungsvertrag ggfs. zu ändern und erneut zu beschließen.

Der Entwurf des Durchführungsvertrages wurde mit Herrn Bredler von der Fa. Aldi Süd abgestimmt. Auf Wunsch der Fa. Aldi wurde bezüglich der Umgestaltung des Aldi-Marktes zusätzlich aufgenommen, dass dies ggfs. auch durch Abriss und Neubau entstehen kann, da die Fa. Aldi aufgrund einer aktuelle Vorgabe einen Vergleich der Erweiterungskosten mit den Abbruch- und Neubaukosten vornehmen muss und somit statt der Umgestaltung ggfs. ein Abriss und Neubau in Betracht kommt. Somit sind im Vertrag beide Varianten mit den gleichen Vorgaben abgedeckt.

Der Vertrag kann, nach Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf, abgeschlossen werden.

Nach wirksamen Abschluss des Vertrages kann der Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan gefasst werden.

Brühl
Fachdienst Gemeindeentwicklung, Umwelt

Anlagen:

Entwurf Durchführungsvertrag

Anl. 1 zum Vertrag

Anl. 2 zum Vertrag (s. Gemeindevorstandsvorlage Nr. 0525/2016-2021)

Anl. 3 zum Vertrag (s. Gemeindevorstandsvorlage Nr. 0525/2016-2021)

Da die Anlagen 2 und 3 zum Vertrag identisch sind mit den Anlagen 1, 2 und 3 zum Bebauungsplanentwurf sind diese hier nicht noch mal gesondert beigefügt.